

Reglement Liegenschaftenfonds für das Finanzvermögen

der Gemeinde Aeugst am Albis

vom 9. Juni 2026

Inhalt

Art. 1.	Zweck.....	3
Art. 2.	Liegenschaften	3
Art. 3.	Fondseinlagen.....	3
Art. 4.	Fondsbegrenzung.....	3
Art. 5.	Verzinsung.....	4
Art. 6.	Fondsentnahmen	4
Art. 7.	Änderungen	4
Art. 8.	Auflösung.....	4
Art. 9.	Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement.

Art. 1. Zweck

¹ Der Liegenschaftenfonds bezweckt, Anteile von Miet- oder Pachtzinserträgen der Wohnliegenschaften des Finanzvermögens gemäss Art. 2 separat in einem Fonds zu verwalten.

² Die Fondsmittel dienen ausschliesslich künftigen werterhaltenden Erneuerungen (Unterhalt) und grosszyklischen Erneuerungen bei den entsprechenden Liegenschaften.

Art. 2. Liegenschaften

Der Liegenschaftenfonds wird für die folgenden Liegenschaften geführt:

- a. Liegenschaft «Fabrik», Reppischtalstrasse 31, Kat.-Nr. 1856, GVZ-Nr. 001-00180
- b. Liegenschaft Chloster 1, Kat.-Nr. 1615, GVZ-Nr. 001-00198
- c. Liegenschaft Chloster 1 Garagegebäude, Kat.-Nr. 1615, GVZ-Nr. 001-01041
- d. Liegenschaft Allmendstrasse 2, Kat.-Nr. 1701, GVZ-Nr. 001-00820
- e. Liegenschaft Dorfstrasse 35a, Kat.-Nr. 1703, GVZ-Nr. 001-00826
- f. Liegenschaft Dorfstrasse 35b, Kat.-Nr. 1505, GVZ-Nr. 001-01105
- g. Liegenschaft Dorfstrasse 37, Kat.-Nr. 1704, GVZ-Nr. 001-01388

Art. 3. Fondseinlagen

¹ Der Liegenschaftenfonds wird aus den Erträgen der Liegenschaften gemäss Art. 2 geäufnet.

² Die jährliche Fondseinlage beträgt maximal 2 % vom Gebäudeversicherungswert der Liegenschaften. Die Einlage wird von der Gemeindeversammlung jährlich mit dem Budget festgelegt.

Art. 4. Fondsbegrenzung

Der Bestand des Liegenschaftenfonds darf maximal CHF 4'740'000 betragen.

Art. 5. Verzinsung

¹ Der Liegenschaftsfonds wird verzinst.

² Die Modalitäten der Verzinsung richten sich nach der internen Verzinsung. Verzinst wird der Wert gemäss Eingangsbilanz.

Art. 6. Fondsentnahmen

¹ Fondsentnahmen werden zusammen mit der Ausgabenbewilligung für die werterhaltenden Erneuerungen und den Unterhalt beschlossen.

² Die Zuständigkeit für die Fondsentnahme folgt jener für die Ausgabenbewilligung.

Art. 7. Änderungen

Änderungen dieses Reglements benötigen die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 8. Auflösung

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Auflösung des Liegenschaftsfonds. Die Fondsmittel sind dem allgemeinen Haushalt zuzuführen.

Art. 9. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2026 am 1 Juli 2026 in Kraft.

Gemeinderat Aeugst am Albis

Nadia Hausheer
Gemeindepräsidentin

Vit Styrsky
Gemeindeschreiber